



Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für das Abbrennen eines offenen Feuers im Freien

Antragsteller/in:

Name, Vorname: _____, _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____, _____

Telefonische Erreichbarkeit: _____

Angaben zur Feuerstelle:

Datum des Feuers: _____ Uhrzeit: ca. von _____ bis _____ Uhr

Anlass/Grund des Feuers: _____

Angaben zum Material, das verbrannt werden soll: _____

Größe der Feuerstelle: _____ m²

Ort der Feuerstelle: _____ Flurstück Nr.: _____

Abstand zur Grundstücksgrenze: _____ Meter

Abstand zum nächstgelegenen Gebäude: _____ Meter

Bestandteil des Antrags sind die Hinweise auf Seite 2

Der Antrag muss spätestens zwei Werktagen (Öffnungstage des Rathauses) vor dem beabsichtigten Termin bei der Gemeindeverwaltung Schechingen, Marktplatz 1, 73579 Schechingen eingereicht werden. Im Falle eines verspäteten Antragseingangs kann eine fristgerechte Bearbeitung nicht mehr sichergestellt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Hinweise für das Abrennen von offenen Feuern im Freien

Offene Feuer im Freien/Brauchtumsfeuer oder Verbrennen von Käferholz im Freien

1. Offene Feuer im Freien sind ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung Schechingen verboten.
2. Das Abbrennen von offenen Feuern/Brauchtumsfeuern oder das Abbrennen von Käferholz ist anzeigepflichtig. Die Anzeige erfolgt mittels Antragsformular (S. 1).
3. Der Anzeigende übernimmt die Verantwortung für das Abbrennen sowie die anschließende Entsorgung der Asche.
4. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen. Geeignete Löschmittel sind ständig bereitzuhalten.
5. Sollte die Feuerwehr zum Löschen des Feuers ausrücken, hat der Antragsteller für die Kosten des Einsatzes aufzukommen.

Folgendes ist zwingend zu beachten:

- Eine Verbrennung ist nur auf dem im Antrag angegebenen Grundstück zulässig.
- Das Grundstück muss im Außenbereich, d. h. außerhalb bebauter Ortsteile liegen.
- Es dürfen nur trockene naturbelassene Hölzer verbrannt werden, um die Rauchentwicklung gering zu halten. Bei frischem Käferholz kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen zulassen.
- Es sind Haufen/Schwaden zu bilden; flächiges Abbrennen ist verboten.
- Andere Stoffe (insbesondere Mineralölprodukte oder andere Abfälle) dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- Durch Rauchentwicklung darf keine Verkehrsbehinderung und keine erhebliche Belästigung entstehen. Gefahrbringender Funkenflug ist zu vermeiden.
- Folgende Mindestabstände nach § 2 PflAbfV BW sind einzuhalten:
 - a) 50 Meter von Gebäuden und Baumbeständen (Ausnahme: Waldbesitzer im eigenen Wald)
 - b) 100 Meter von Bundes,- Landes- und Kreisstraßen
- Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, desgleichen nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.
- Das nicht ordnungsgemäße Verbrennen von pflanzlichen Abfällen oder das Mitverbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen ist unzulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
- Vergewissern Sie sich vor dem Entzünden des Feuers, dass keine Tiere im Holz sich befinden. Liegt das Holz (ggf. Zweige) etwas länger, siedeln sich darin Vögel, Reptilien, Säugetiere und Insekten an. Ist dies der Fall, muss der Holzhaufen vor dem Verbrennen umgeschichtet werden. Befinden sich Vogelgelege in denselben, ist zu warten, bis die Vögel flügge sind.

Zur Kenntnis genommen:

Unterschrift Antragsteller/in